

**Laufbahnverordnung
für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren
(LVO-FF).**

Vom 5. Oktober 1999.

Auf Grund des § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Brandschutzgesetzes vom 6. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 786) wird verordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für Mitglieder, die im Einsatz- und Führungsdienst, im technischen Dienst sowie in der Nachwuchsarbeit für Freiwillige Feuerwehren tätig sind.

**§ 2
Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr**

(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Träger der Feuerwehr zu beantragen. Vor der Aufnahme und während der Zeit der Mitgliedschaft hat die Bewerberin oder der Bewerber über gesundheitliche Einschränkungen, die Einfluß auf die körperliche und fachliche Eignung für den Einsatzdienst in der Freiwilligen Feuerwehr haben, deren Träger zu informieren. Über die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr entscheidet deren Träger. Der Bescheid bedarf der Schriftform. Vor der Entscheidung ist der Leiterin oder dem Leiter der Feuerwehr Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber können nach Vollendung des 16. Lebensjahres mit dem Einverständnis des gesetzlichen Vertreters und nach Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr mit der Ausbildung zur Truppfrau oder zum Truppmann beginnen. Für Bewerberinnen oder Bewerber, die Mitglied der Jugendfeuerwehr sind, können Ausbildungsabschnitte, die als Bestandteil der Vorbereitung auf das Ablegen der Leistungsspange der Deutschen Jugendfeuerwehr durchlaufen wurden und mit den Inhalten der Feuerwehrdienstvorschrift 2/2- Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren-Musterausbildungspläne, Ziffer 2.1 übereinstimmen, angerechnet werden. Mit Beginn der Feuerwehr-Grundausbildung ist der Dienstgrad Feuerwehrranwärterin oder Feuerwehrranwärter zu tragen.

**§ 3
Voraussetzungen, Funktionen und Dienstgrade**

(1) Auf Vorschlag des Wehrleiters kann jedem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr durch den Träger eine Funktion übertragen und der damit verbundene Dienstgrad verliehen werden, wenn eine entsprechende Funktion zu besetzen ist sowie Eignung und Befähigung nach dieser Verordnung vorliegen. Ab Gruppenführerin oder Gruppenführer ist vor Übertragung der jeweiligen Funktion die Aufsichtsbehörde anzuhören. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung einer Funktion oder Verleihung eines Dienstgrades besteht nicht.

(2) Die Befähigung zur Ausübung einer Funktion in der Freiwilligen Feuerwehr liegt vor, wenn die erforderlichen Voraussetzungen gemäß Anlage erfüllt sind. Stellvertretende haben die Voraussetzungen wie die zu Vertretenden zu erbringen. Satz 2 gilt nicht für die Funktionen Truppfrau oder Truppmann.

(3) Gemeindeführer oder -leiterinnen mit Ortsfeuerwehren und Stadtführer oder -leiterinnen mit Ortsfeuerwehren sowie deren Stellvertreter haben die Voraussetzungen entsprechend der taktischen Formation zu erbringen, die sich beim gleichzeitigen Einsatz aller Ortsfeuerwehren der Gemeinde ergeben würde.

(4) Führungskräfte Freiwilliger Feuerwehren in Aufsichtsbehörden und deren Stellvertreter haben die Qualifikation zur Führerin oder zum Führer von Verbänden zu erbringen und mindestens eine zweijährige Dienstzeit in der Funktion einer Zugführerin oder eines Zugführers nachzuweisen.

(5) Die Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr sind grundsätzlich in der vorgegebenen Reihenfolge zu durchlaufen. Die Beförderung zum nächsthöheren Dienstgrad erfolgt entsprechend den zeitlichen Festlegungen in der Anlage .

(6) Dienstgradabzeichen, Funktionsabzeichen und sonstige Abzeichen für Angehörige Freiwilliger Feuerwehren und Führungskräfte Freiwilliger Feuerwehren in Aufsichtsbehörden sind nach der Verordnung über die Dienstkleidung, die Dienstgradabzeichen, die Funktionsabzeichen sowie die persönliche Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren vom 27. September 1995 (GVBl.LSA 259) in der jeweils geltenden Fassung zu tragen.

(7) Nachgewiesene Ausbildungsgänge anderer Feuerweherschulen und Jugendbildungseinrichtungen können anerkannt werden, sofern sie dieser Verordnung und der Verordnung über die Aus- und Fortbildung in den Freiwilligen Feuerwehren vom 6. September 1995 (GVBl.LSA S. 250) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

§ 4

Zeitlich begrenzte Wahrnehmung von Funktionen

Liegt die Befähigung für die Ausübung einer Funktion gemäß § 3 Abs. 2, 3 oder 4 nicht vor, ist die Wahrnehmung einer Funktion für längstens zwei Jahre zulässig. Voraussetzung ist, dass die Befähigung für die nächstniedrigere Ebene vorliegt und diese Funktion auch übertragen wurde. Satz 1 gilt nicht für die Funktion Truppfrau oder Truppmann. Ausnahmen regelt das Ministerium des Innern.

§ 5

Dienstzeit

(1) Die Dienstzeit errechnet sich aus:

1. Zeit der Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr und Mitgliedszeiten in der Arbeitsgemeinschaft „Junge Brandschutzhelfer“,
2. Ausbildungszeit für Anwärterinnen und Anwärter,
3. Zeit des Dienstes in kommunalen Feuerwehren, Werkfeuerwehren oder als feuerwehrtechnische Bedienstete im Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt und in den dem Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt nachgeordneten Behörden, den Landkreisen sowie als Ehrenbeamte nach §§ 16 und 17 des Brandschutzgesetzes.
4. Zeit der Zugehörigkeit zu Alters-, Ehren- oder anderen Erwachsenenabteilungen.

(2) Der in Absatz 1 Nrn. 3 und 4 genannte Personenkreis kann für treue Dienste mit der Dienstzeitanstecknadel gemäß Anlage 6 Abschnitt 8 der Verordnung über die Dienstkleidung, die Dienstgradabzeichen, die Funktionsabzeichen sowie die persönliche Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren vom 27. September 1995 (GVBl.LSA 259) geehrt werden.

§ 6**Ausscheiden aus dem Einsatzdienst/Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Gründe für das Ausscheiden sind:

1. Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen für den Einsatzdienst,
2. Vollendung des 65. Lebensjahres,
3. Ausscheiden aus dem Einsatzdienst auf eigenen Wunsch,
4. Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr auf eigenen Wunsch,
5. Ausschluss

(2) Wer aus dem Einsatzdienst aus den in Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Gründen ausscheidet, kann Mitglied anderer Abteilungen der Feuerwehr werden und den zuletzt verliehenen Dienstgrad mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) weiterführen.

(3) Ein Ausschluss kann vorgenommen werden:

1. bei rechtskräftiger Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat,
2. bei fortgesetzter nachlässiger Dienstdurchführung,
3. bei erheblicher Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr.

(4) Der Ausschluss erfolgt schriftlich durch den Träger der Freiwilligen Feuerwehr. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zu geben, vorher schriftlich oder mündlich zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist vor dem Ausschluss anzuhören.

(5) Beamtenrechtliche Vorschriften werden hiervon nicht berührt.

§ 7**Abberufung**

Im Einsatzdienst tätige Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren und Führungskräfte Freiwilliger Feuerwehren in Aufsichtsbehörden können auf eigenen Antrag oder bei Vorliegen weiterer Gründe von ihrer Funktion abberufen werden. § 6 Abs. 1, 2 und 5 gilt entsprechend.

§ 8**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Laufbahnverordnung für die Freiwilligen Feuerwehren vom 2. September 1996 (GVBl. LSA S. 312) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

M a g d e b u r g, den 5. Oktober 1999

Anlage
(zu § 3 Abs. 2, 3 und 4)

Voraussetzungen, Funktionen und Dienstgrade für im Einsatz- und Führungsdienst, im technischen Dienst sowie in der Nachwuchsarbeit tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren und in Aufsichtsbehörden

a) Einsatz- und Führungsdienst

Nr.	Funktion	Voraussetzungen	Dienstgrad
1	Truppfrau oder Truppmann	abgeschlossene Truppmannausbildung, abgeschlossener Lehrgang „Sprechfunker“ und abgeschlossene Atemschutzgeräteträgerausbildung	Feuerwehfrau oder Feuerwehrmann
2a	Truppführerin oder Truppführer	ein Jahr Dienst in Funktion Nr. 1 und abgeschlossene Truppführerausbildung	Oberfeuerwehfrau oder Oberfeuerwehrmann
2b		ein Jahr Dienst in Funktion Nr. 2a und abgeschlossener Lehrgang (Stufe 1) „Technische Hilfeleistung“ oder/und „Gefährliche Stoffe und Güter“ oder/und „Strahlenschutz“	Hauptfeuerwehfrau oder Hauptfeuerwehrmann
3a	Gruppenführerin oder Gruppenführer	ein Jahr Dienst in Funktion Nr. 2b und abgeschlossene Gruppenführerausbildung	Löschmeisterin oder Löschmeister
3b		ein Jahr Dienst in Funktion Nr. 3a und abgeschlossener Lehrgang (Stufe 2) des unter Nr. 2 absolvierten Lehrgangs oder/und ein anderer unter Nr. 2 genannter Lehrgang (Stufe 1) oder/und Lehrgang „Einsatzrecht“	Oberlöschmeisterin oder Oberlöschmeister
4a	Zugführerin oder Zugführer	ein Jahr Dienst in Funktion Nr. 3b und abgeschlossene Zugführerausbildung	Hauptlöschmeisterin oder Hauptlöschmeister
4b		ein Jahr Dienst in Funktion Nr. 4a und abgeschlossener, bisher nicht absolvierter Lehrgang der unter Nr. 2b genannten Lehrgangsarten bei Beachtung der Stufung	Brandmeisterin oder Brandmeister
5a	Leiterin oder Leiter einer Feuerwehr mit Grundausstattung	ein Jahr Dienst in Funktion Nr. 3b und abgeschlossener Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“	Hauptlöschmeisterin oder Hauptlöschmeister
5b		ein Jahr Dienst in Funktion Nr. 5a und abgeschlossener Lehrgang „Vorbeugender Brandschutz“	Brandmeisterin oder Brandmeister
6a	Leiterin oder Leiter einer Feuerwehr mit Stützpunktausstattung	ein Jahr Dienst in Funktion Nr. 4a und abgeschlossener Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“	Brandmeisterin oder Brandmeister
6b		ein Jahr Dienst in Funktion Nr. 6a und abgeschlossener Lehrgang „Vorbeugender Brandschutz“	Oberbrandmeisterin oder Oberbrandmeister

Nr.	Funktion	Voraussetzungen	Dienstgrad
7a	Leiterin oder Leiter einer Feuerwehr mit Schwerpunktausstattung	ein Jahr Dienst in Funktion Nr. 4b, Teil 2, abgeschlossener Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ und abgeschlossener Lehrgang „Führer von Führungsgruppen oder Verbänden“ bzw. „Verbandsführer“	Oberbrandmeisterin oder Oberbrandmeister
7b		ein Jahr Dienst in Funktion Nr. 7a und abgeschlossener Lehrgang „Vorbeugender Brandschutz“	Hauptbrandmeisterin oder Hauptbrandmeister

b) Technischer Dienst

Nr.	Funktion	Voraussetzungen	Dienstgrad
1.	Truppfrau oder Truppmann	abgeschlossene Truppmannausbildung, abgeschlossener Lehrgang „Sprechfunker“ und vollendetes 18. Lebensjahr	Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann
2.	Truppführerin oder Truppführer	ein Jahr Dienst in Funktion Nr. 1 und abgeschlossene Truppführerausbildung	Oberfeuerwehrfrau oder Oberfeuerwehrmann
3a*	Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter	ein Jahr Dienst in Funktion Nr. 2 und abgeschlossener Lehrgang „Sicherheitsbeauftragter einer Feuerwehr“	Hauptfeuerwehrfrau oder Hauptfeuerwehrmann
3b*	Maschinistin oder Maschinist	ein Jahr Dienst in Funktion Nr. 2 und abgeschlossene Maschinistenausbildung	Hauptfeuerwehrfrau oder Hauptfeuerwehrmann
3c*	Atemschutzgerätewartin oder Atemschutzgerätewart	ein Jahr Dienst in Funktion Nr. 2, abgeschlossene Atemschutzgeräteträgersausbildung und abgeschlossene Atemschutzgerätewartausbildung	Hauptfeuerwehrfrau oder Hauptfeuerwehrmann
3d	Gerätewartin oder Gerätewart	ein Jahr Dienst in Funktion Nr. 3b und abgeschlossene Gerätewartausbildung	Löschmeisterin oder Löschmeister
*)	Atemschutzgerätewartin oder Atemschutzgerätewart, Maschinistin oder Maschinist, Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter	ein Jahr Dienst in Funktion Nr. 3a, 3b oder 3c und ein abgeschlossener, funktionstypischer Fortbildungslehrgang	Löschmeisterin oder Löschmeister

c) Nachwuchsarbeit

1. Möglichkeit

Nr.	Funktion	Voraussetzungen	Dienstgrad
1.	Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart	abgeschlossene Gruppenführerausbildung gemäß Tabelle a), Nr. 3a und ein Jahr Dienst in dieser Funktion, abgeschlossener Lehrgang „Jugendfeuerwehrwart“ oder alternativ dazu die Lehrgänge „Jugendgruppenleiter“ und „Rechtsgrundlagen“ innerhalb eines Jahres	Löschmeisterin oder Löschmeister
		ein Jahr Dienst in der Funktion Nr. 1 oder Abschluss nach Tabelle a) Nr. 3b	Oberlöschmeisterin oder Oberlöschmeister

2. Möglichkeit

Nr.	Funktion	Voraussetzungen	Dienstgrad
1.	Truppfrau oder Truppmann	abgeschlossene Truppmannausbildung, abgeschlossener Lehrgang „Sprechfunker“ und vollendetes 18. Lebensjahr	Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann
2.	Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart	ein Jahr Dienst in Funktion Nr. 1 und abgeschlossene Lehrgänge „Jugendfeuerwehr - ausbildung“ und „Jugendfeuerwehrwart“ oder alternativ zum Lehrgang „Jugendfeuerwehrwart“ die Lehrgänge „Jugendgruppenleiter“ und „Rechtsgrundlagen“ innerhalb eines Jahres	Oberfeuerwehrfrau oder Oberfeuerwehrmann
		ein Jahr Dienst in Funktion Nr. 2	Hauptfeuerwehrfrau oder Hauptfeuerwehrmann
		ein weiteres Jahr Dienst in Funktion Nr. 2	Löschmeisterin oder Löschmeister
		weitere drei Jahre Dienst in Funktion Nr. 2	Oberlöschmeisterin oder Oberlöschmeister